



Hochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences

Fachbereich Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften

Carl-Schurz-Straße 10-16, 66953 Pirmasens, Tel.: 0631/3724-0 , Telefax: 0631/3724-7044

Vertragliche Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisarbeit

Zwischen

Firma:

Anschrift:

.....

Telefon/Fax:

Email:

nachstehend Unternehmen genannt

und

Frau/Herrn:

geb. am:

Anschrift:

.....

Telefon/Fax:

Email:

nachstehend Studentin/Student genannt

wird nachfolgende vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der praktischen Studienphase (Praxisarbeit) geschlossen, die für das Studium an der Hochschule Kaiserslautern, Campus Pirmasens, Carl-Schurz-Straße 10-16, 66953 Pirmasens, nachfolgend Hochschule (HS) genannt,

im Studiengang

des Fachbereiches Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften erforderlich ist. Der Rahmen der Praxisarbeit wird durch die entsprechende Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) bzw. die Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung (FPO) für den oben genannten Studiengang in der derzeit gültigen Form festgelegt (s. § 15 dieser Vereinbarung).

§ 1 Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die Praxisarbeit wird in dem vorgenannten Unternehmen durchgeführt. Die Dauer (einschließlich schriftlicher Ausarbeitung) ist in der BPO bzw. ABPO / FPO gemäß §15 dieser Vereinbarung festgelegt.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.

(3) Die Praxisarbeit ist Bestandteil des Studiums, die Studentin / der Student bleibt während der Praxisarbeit Mitglied der Hochschule.

(4) Die gemäß §15 dieser Vereinbarung geltende Prüfungsordnung BPO bzw. ABPO / FPO ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich:

1. der Studentin / dem Studenten die Anfertigung der Praxisarbeit entsprechend der Bachelor-Prüfungsordnung zu ermöglichen und die Durchführung zu überwachen,

2. eine Beauftragte / einen Beauftragten zu benennen, die / der in allen Fragen, welche die Praxisarbeit betreffen, mit der Hochschule zusammenarbeitet.

3. die Studentin / den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule, soweit diese das Studium bzw. die Praxisarbeit betreffen, freizustellen,

4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu begleiten,

5. der Vertreterin / dem Vertreter der Hochschule die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisarbeitsplatz zu ermöglichen,

6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der Praxisarbeit durch die Studentin / den Studenten Kenntnis zu geben,

7. nach Beendigung der Praxisarbeit durch ihren Beauftragten der Vertreterin / dem Vertreter der Hochschule einen Bewertungsvorschlag zu übermitteln.

§ 3 Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin / der Student verpflichtet sich

1. alle ihr / ihm gebotenen Hilfestellungen wahrzunehmen.

2. die ihr / ihm im Rahmen ihrer / seiner Praxisarbeit übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Praxisarbeit sorgfältig und termingerecht anzufertigen und der / dem Beauftragten des Unternehmens vorzulegen,
5. die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen im Sinne des § 8 dieser Vereinbarung zu bewahren,
6. bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich:

1. einen ordnungsgemäßen Ablauf der Praxisarbeit im Sinne der BPO bzw. ABPO / FPO zu gewährleisten.
2. die regelmäßige Betreuung der Studentin / des Studenten im Unternehmen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchzuführen und eine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Professorinnen / Professoren und Lehrbeauftragten zu benennen.

§ 5 Auflösung des Vertrages

1. Dieser Vertrag muss von der Hochschule anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der Praxisarbeit gemäß der BPO bzw. ABPO / FPO der Hochschule bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studentin/der Student ist während der Dauer der Praxisarbeit kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes, in dem die Praxisarbeit abgeleistet wird. Im Versicherungsfalle übermittelt das Unternehmen der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
2. Das Haftpflichtrisiko der Studentin / des Studenten am Praxisarbeitsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
3. Die Studentin / der Student ist während der Praxisarbeit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
4. Die Studentin / der Student ist während der Praxisarbeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto.....EUR. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Studentin / des Studenten.

§ 8 Beratung durch HS-Vertreter/in

Sollte das Unternehmen eine sachbezogene Unterstützung seitens der HS-Betreuerin / des HS-Betreuers wünschen, so sind die Modalitäten für diese Beratung in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 10 Geheimhaltung

Alle vom Unternehmen zur Bearbeitung der Praxisarbeit überlassenen Arbeitsunterlagen und offen gelegten Erkenntnisse sowie alle sonstigen bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens sind vertraulich zu behandeln. Diese dürfen außerhalb der im Rahmen dieser Praxisarbeit übertragenen Arbeiten ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Unternehmens weder in irgendeiner Form verwendet, noch an Dritte weiter gegeben werden.

Fotokopien, Fotos, Abschriften oder sonstige Aufzeichnungen dürfen nur angefertigt werden, soweit es zur ordnungsgemäßen Herstellung der Praxisarbeit erforderlich ist. Unterlagen sind als vertraulich zu behandeln.

Ohne Genehmigung des Unternehmens darf die/der Studentin/ der Student im Rahmen der Praxisarbeit von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, EDV-Programmen, bildliche Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder für sich selbst noch einen anderen Abschriften oder Kopien, Ab- und Nachbildungen, Proben oder Probestücke beschaffen. Software darf nicht zu eigenen Zwecken modifiziert und benutzt werden. Die Studentin / der Student erklärt und versichert ausdrücklich, dass er die ihr / ihm im Unternehmen zur Verfügung stehende Software nur zum eigenen Gebrauch im Rahmen der im Unternehmen anzufertigenden Arbeit verwendet. Dies bedeutet insbesondere, dass sie / er Kopien von Programmen und Daten nur für die Dauer der Bearbeitung aufbewahrt, nach Abschluss der Arbeit vernichtet, diese Kopien nicht an dritte Personen weitergibt und auch sonst in keiner Weise gegen die Software-Nutzungsbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers verstößt.

Die Studentin / der Student ist gegenüber Dritten zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich der o. g. Praxisarbeit und ggf. dabei entstehender Erfindungen verpflichtet. Diese Verpflichtung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung der Praxisarbeit. Die Frist kann vor Ablauf vertraglich verlängert werden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, wenn die Informationen vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Wesentlichen Dritten ohne eine Geheimhaltungsvereinbarung offenbart oder zugänglich gemacht werden.

§ 11 Veröffentlichung

Die Studentin / der Student ist zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die Rahmen der Praxisarbeit erzielten Arbeitsergebnisse nur in Abstimmung mit dem Unternehmen berechtigt.

§ 12 Erfindungen

Die Studentin / der Student wird das Unternehmen über Erfindungen, die bei der Durchführung der Praxisarbeit gemacht werden, unverzüglich schriftlich unterrichten und den Zeitpunkt des Entstehens seiner zur Erfindung führenden Idee mitteilen. Es gelten die Regelungen des Arbeitnehmererfindergesetzes.

§ 13 Nutzungsrechte

Die HS behält das Recht der Nutzung der Ergebnisse zu wissenschaftlichen Zwecken. Alle weiteren Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Praxisarbeit gehen an das Unternehmen über.

§ 14 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von dem Unternehmen, der Studentin / des Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Es ist die Aufgabe der Studentin / des Studenten, diese Vertragsausfertigung der Hochschule vorzulegen und das für das Unternehmen bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule benennt Frau/Herrn

.....

als fachlichen/fachliche Betreuer/in.

(2) Das Unternehmen benennt Frau/Herrn

.....

als Beauftragte / Beauftragten für die Ausbildung der Studentin / des Studenten.

Datum

Datum

.....
(für das Unternehmen)

.....
Studentin/Student

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule gemäß der für den o.g. Studiengang gültigen Prüfungsordnung

BPO vom bzw.

ABPO vom und

FPO vom

anerkannt:

Datum

.....
(für die Hochschule Kaiserslautern
Campus Pirmasens)

Stand: 12.02.2016